

## **Vorblatt**

### **Ziel**

Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Festlegung von Weinbaurieden.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit dem Entwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
2. Verordnung (EU) Nr. 251/2014

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

### **Kompetenzgrundlage**

Artikel 15 B-VG.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht; Unzulässigkeit der Verwendung von Rieden-Namen ohne dementsprechende Verordnung der Landesregierung).

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Landesregierung, mit der Weinbaurieden festgelegt werden
Einbringende Stelle:	Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2022
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2022

### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

- Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 legt in ihren bezeichnungsrechtlichen Vorschriften höchsten Wert auf die Herkunft von Weinen und deren Sicherung. Daher nimmt die Herkunft und die damit verbundene Sicherung selbiger auch im österreichischen Weinrecht einen besonderen Stellenwert ein.
- Der Qualitätsweinbau wird als oberstes Ziel des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes genannt. Mit dem Steiermärkischen Landesweinbaugesetz 2020, welches am 14. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, wurde u.a. die Möglichkeit zur Festlegung von Weinbaurieden durch die Landesregierung geschaffen.

Nach der Legaldefinition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020, werden Rieden definiert als „Grundflächen, die sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbständige Gebietsteile darstellen und entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet wurden oder infolge der Lage und Beschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lässt.“

Um Riedbezeichnungen verwenden zu dürfen, ist nach den Erl. zum Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 eine scharfe Abgrenzung der Rieden unumgänglich.

Gem. § 7 Abs. 1 1. Satz des Stmk. Landesweinbaugesetzes 2020 kann jede/jeder Bewirtschaftende oder Weinbauverein bis spätestens 31. Juli bei der Landwirtschaftskammer eine Riede anregen.

Gem. § 7 Abs. 1 2. Satz des Stmk. Landesweinbaugesetzes 2020 kann die Landesregierung über Vorschlag der Landwirtschaftskammer mit Verordnung Weinbaurieden gemäß § 3 Z 16 bestimmen.

- Diesen Bestimmungen entsprechend hat die Landwirtschaftskammer auf Ersuchen der Landesregierung Riedenvorschläge erstattet, von denen jedoch einige unter den Bewirtschaftenden aus fachlicher und markenschutzrechtlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt noch strittig waren.

Ein von der Landwirtschaftskammer angesichts der divergierenden Vorbringen im Nachgang unternommener Einigungsversuch unter den Bewirtschaftenden führte zu keinem Ergebnis.

- Die Riedenvorschläge wurden seitens der Landesregierung im Lichte der Legaldefinition für Rieden (§ 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020) einer amtsinternen risikobasierten Analyse unterzogen. Das Ergebnis der fachlichen Überprüfung der Riedenvorschläge zeigte zwar unterschiedliche Qualitäten, was die Riedenabgrenzungen betrifft (mit einer großzügigen Auslegung z.B. im Vulkanland und präzisester Ausweisung in der Weststeiermark), aber keine wesentlichen Ausführungsmängel.

Im Rahmen künftiger Evaluierungsschritte wird eine Nachschärfung der Riedenabgrenzungen insofern durchzuführen sein, als Waldparzellen, vor allem bei sehr kleinen Rieden, wo möglich, ausgeschieden werden sollen.

- Zwei Riedenvorschläge der Landwirtschaftskammer, die von Anregungen der Bewirtschafter abwichen bzw. unter den Bewirtschaftern strittig waren, mussten gesondert sachverständig geprüft werden:
- 1. Die Riedenfestlegung betreffend die Grundstücksflächen südlich der Landesstraße L 614 und östlich der Panoramastraße im Bereich des Gemeindegebietes von Leutschach sowie nördlich der Landesstraße L 614:

Das Gebiet südlich der Landesstraße L 614 und östlich der Panoramastraße im Bereich des Gemeindegebietes von Leutschach war, auch gemäß einer Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, unstrittig. Ebenso als unstrittig gilt, dass dieses Gebiet die Bezeichnung „Pössnitzberg“ trägt. Die Weinbaufläche in diesem Gebiet beträgt rund 60 Hektar.

Strittig war hingegen, ob eine zukünftige Riede darüber hinaus nördlich der Landesstraße Weingartenflächen beinhalten soll, also eine Ausdehnung des unstrittigen Gebiets erfolgen soll, mit einer daraus resultierenden Weingartenfläche von diesfalls insgesamt rund 100 Hektar.

Für eine Riede bedarf es nach der Legaldefinition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 zunächst eines "selbständigen Gebietsteils". Ein solch selbständiger Gebietsteil kann durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung gegeben sein. Als zweite Voraussetzung für das Vorliegen einer Riede muss dieser selbständige Gebietsteil entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet worden sein oder infolge seiner Lage und Beschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lassen.

Zusammengefasst war unter Berücksichtigung der Argumente der Landwirtschaftskammer sowie der Bewirtschafter auf Basis eines Sachverständigen-Gutachten betreffend die beiden Gebietsflächen (einerseits südlich der Landesstraße L 614 und östlich der Panoramastraße im Bereich des Gemeindegebietes von Leutschach und andererseits nördlich der Landesstraße L 614) festzustellen, dass diese im Sinne der Legaldefinition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 jeweils für sich genommen aufgrund natürlicher oder künstlicher Grenzen und der weinbaulichen Nutzung selbständige Gebietsteile darstellen.

Da Einigkeit darüber bestand, dass das Gebiet südlich der Landesstraße L 614 und östlich der Panoramastraße schon bisher als Weinbauriede „Pössnitzberg“ bezeichnet wurde, auch zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen wurde, dass diese infolge der Lage und Beschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lässt, und da das Gebiet laut sachverständiger Beurteilung jedenfalls durch natürliche und künstliche Grenzen einen selbständigen Gebietsteil darstellt, konnten die Grundflächen südlich der Landesstraße L 614 und östlich der Panoramastraße im Sinne der Legaldefinition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetzes 2020 als Riede „Pössnitzberg“ festgelegt werden.

Aus markenschutzrechtlicher Sicht ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die Aufnahme von Riedbezeichnungen in die Verordnung nicht automatisch dazu führt, dass diese ohne Berücksichtigung des Markenrechts benutzt werden dürfen.

Die gewählte Bezeichnung der nördlich der Landesstraße L 614 verbleibenden Grundflächen als Riede „Oberpössnitz“ leitet sich von der geografischen Ursprungsbezeichnung für den nördlichen Teil der KG Pössnitz als „Oberpössnitz“ ab. Mit der Festlegung der Riede „Oberpössnitz“ iSv. § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 kann dem Ziel der Herkunftssicherung von Wein bezüglich der Bewirtschafter in verhältnismäßiger Weise entsprochen und eine dementsprechende Vermarktungsmöglichkeit der Weine sichergestellt werden.

- 2. Zur Riedenfestlegung einer Riede mit der Bezeichnung „Poharnigberg“:

Auf Basis eines markenschutzrechtlichen Gutachtens und angesichts der nicht auszuschließenden Möglichkeit, dass die seit dem Jahr 2004 eingetragene Marke „Poharnig“ aufgrund von Verkehrsgeltung Bestandeskraft erworben hat und daher mit der Festlegung einer Riede „Poharnigberg“ durch die Landesregierung ein Eingriff in Markenrechte vorliegen könnte, wurde für die vorgeschlagene Riede die Bezeichnung „Wresnig“ – nach dem an die Weinbauflächen angrenzenden Hof – gewählt. Mit dieser vom Vorschlag der Landwirtschaftskammer abweichenden Bezeichnung kann dem Ziel der Herkunftssicherung von Wein bezüglich der Bewirtschafter in verhältnismäßiger Weise entsprochen und eine dementsprechende Vermarktungsmöglichkeit der Weine sichergestellt werden. Die vorgesehene Riede entspricht der Legaldefinition, stellt einen selbständigen Gebietsteil dar, der nach Osten, Norden und Westen durch natürliche geografische

Grenzen scharf abgegrenzt ist und lässt aufgrund der relativ einheitlichen Ausrichtung der Lage (Süd / Süd-West / West), der gleichmäßigen Höhenlage (zwischen ca. 400 m und ca. 450 m Seehöhe) und der homogenen Bodenverhältnisse (lehmgiger Schluff auf Mergel) die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten.

- Eine Festlegung von sog. „Subrieden“ ist nach dem Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 – im Gegensatz zum Burgenländischen Weinbaugesetz – nicht vorgesehen. Auch findet die Festlegung einer Riede mit einer Bezeichnung „Ried in Ried“, wie von der Landwirtschaftskammer unter Bezugnahme auf das Niederösterreichische Weinbaugesetz, welches sich aber maßgeblich vom Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 unterscheidet, angeregt, im Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 keine Deckung. Eine solche Bezeichnung findet sich im Übrigen weder im Weingesetz 2009 noch in der Weinbezeichnungsverordnung des Bundes.

Mangels Legaldefinition einer „Subriede“ im Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 konnten Subrieden daher auch nicht verordnet werden. Ebenso wenig findet sich im Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 die Möglichkeit der Festlegung von Weinbauflächen mit der Bezeichnung „Ried in Ried“.

Aus den oben angeführten Gründen konnte der Anregung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft nicht nähergetreten werden.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Nullszenario: Ohne Festlegung von Rieden durch Verordnung der Landesregierung dürfen Namen von Rieden von den Bewirtschaftern gem. § 1 Abs. 6 Z 5 der Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO, BGBl. II Nr. 111/2011 in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2018, nicht mehr verwendet werden.

Alternative: Es bestehen keine rechtsstaatlichen Alternativen.

### **Ziele**

- Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus.
- Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Festlegung von Weinbaurieden durch die Landesregierung.

### **Maßnahmen**

Festlegung von Rieden entsprechend der Legaldefinition.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

In der Übersichtsliste (Anlage 1) sind die Weinbaurieden (§ 3 Z 16 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020) in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die in den Anlagen 2 bis 63 befindlichen Detailpläne sind in variablen Maßstäben (Maßstabsbereiche von 1 : 2 000 bis 1 : 10 000) je nach Ausdehnung der Riede planlich dargestellt. Bei Weinrieden, die in diesen Maßstabsbereichen nicht mehr lesbar dargestellt werden konnten, wurden Übersichtskarten im Maßstab von 1 : 50 000 und Detailkarten im Maßstab von 1 : 6 000 erstellt.

### Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.